

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 12.10.2020

Ausbringen unhygienisierter Schlachtabfälle in den Landkreisen Kelheim und Eichstätt

„Ich frage die Staatsregierung:

Welches Risiko bestand durch das in den Landkreisen Eichstätt und Kelheim in den Jahren 2018, 2019 und 2020 unhygienisiert auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachte Kategorie 2 Material Schlachtabfälle, also Därme, Blut, Innereien, für die Bevölkerung, Wild- und Haustiere; was geschah mit dem Erntegut der Flächen, auf denen die unhygienisiert ausgebrachten Schlachtabfälle ausgebracht wurden und ist die derzeit vor Ort durchgeführte Erhitzung der verbliebenen Schlachtabfälle nach Ansicht der Staatsregierung ein gängiges und zulässiges Verfahren zum Ausbringen von Schlachtabfällen der Kategorie 2?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im EU-Recht ist geregelt, dass Schlachtabfälle der Kategorie 3 in Biogasanlagen eingebracht werden dürfen, wenn sie vorbehandelt sind (i. d. R. eine Pasteurisierung). Magen-Darminhalt und Gülle (Material der Kategorie 2) von Schlachthöfen darf ohne Vorbehandlung in Biogasanlagen eingesetzt werden, sofern das Landratsamt (Veterinärabteilung) davon ausgeht, dass sie keine Gefahr der Verbreitung einer schweren Krankheit bergen. Dies ist bei gesund geschlachteten Tieren regelmäßig gegeben.

Die entstehenden Gärreste müssen regelmäßig vom Betreiber auf ihre mikrobiologische Unbedenklichkeit hin untersucht werden und ihre Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist ggf. reglementiert.

In der Anfrage zum Plenum wird kein konkreter Fall benannt. Aufgrund von Anfragen Dritter hat das StMUV bei den zuständigen nachgeordneten Behörden Informationen zum Betrieb von Biogasanlagen und der Verwendung von Gärresten in den Landkreisen Eichstätt und Kelheim eingeholt. Wir gehen davon aus, dass es sich in der Anfrage um diese Fälle handelt.

Das zuständige Fachzentrum Agrarökologie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm hat am 4. März 2020 gegenüber dem LRA Eichstätt eine Gefährdungsabschätzung bzgl. bereits ausgebrachter Gärreste aus der betroffenen Biogasanlage auf den Äckern vorgenommen und kam zu dem Schluss, dass die Ausgangsstoffe des untersuchten flüssigen Gärproduktes grundsätzlich nach Düngemittelverordnung für die Herstellung von Düngemitteln geeignet seien. Die analysierten Proben wiesen für die untersuchten Schadstoffe

jeweils Werte unterhalb der Grenzwerte nach Düngemittelverordnung auf. Die analysierten Proben hielten die Hygienevorgaben und die Anforderungen bzgl. Fremdstoffen nach Düngemittelverordnung ein.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat eine gutachterliche Stellungnahme bezüglich der Lebensmittelgewinnung auf den umfassten Flächen abgegeben und kommt darin zum Schluss, dass im vorliegenden Einzelfall die auf den landwirtschaftlichen Flächen gewonnenen Lebensmittel (z. B. Getreide, Ölsaaten und Zuckerrüben) aus fachlicher Sicht keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bezüglich der bereits geernteten Produkte und des Anbaus von Lebensmitteln auf diesen Flächen waren keine Maßnahmen zu veranlassen.